



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 39. Änderung

Geschäftszahl 72/212-2017

Innsbruck, 13.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat wiederum mehrere Erlässe der Erlassdatenbank geändert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Erlass Nr. - Titel	Änderungen
Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – Abriss	<p><u>Punkt 1.4.4 (Leiterstellen):</u> Es entfällt der zweite Satz betreffend die Bewerbung von Landesvertragslehrpersonen um eine Leiterstelle. Die Voraussetzungen, unter denen sich Landesvertragslehrpersonen um eine Leiterstelle zu bewerben können, werden im Erlass Nr. 36 angeführt.</p> <p><u>Punkte 1.5.1 (Allgemeine Dienstpflichten, Achtungsvoller Umgang [Mobbingverbot], 1.6.1.10 (Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung) und 1.6.1.12 (Frühkarenzurlaub für Väter):</u> Hier werden lediglich die für Landesvertragslehrpersonen geltenden Regelungen präzise angeführt.</p> <p><u>Punkt 1.5.18 (Zeitkonto):</u> Hier wird ein Hinweis auf die für Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L relevanten Rechtsgrundlagen angefügt.</p>
Erlass Nr. 3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen	<p><u>Punkt 1:</u> Hier wird lediglich ein Gesetzeszitat präzisiert.</p>

Erlass Nr. 15 - Leistungsfeststellung	Punkt 4 (Leiterbericht): Für die Erstellung des Leiterberichtes ist das unter https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare downloadbare Formular „Leiterbericht“ zu verwenden. Zur Erleichterung der Prüfung, ob über den zu erwartenden Arbeitserfolg hinausgehende Leistungen vorliegen, steht - gleichfalls unter https://www.tirol.gv.at/bildung/formulare - ein ergänzender Beurteilungsbogen bereit.
Erlass Nr. 26 - Sabbatical	Punkt 6 (Regelungen für Landesvertragslehrpersonen): Das Sabbatical kann auch von Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas pd in Anspruch genommen werden. Im Punkt 6 werden die diesbezüglich relevanten Regelungen angeführt.
Erlass Nr. 31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand	Punkt 1.2.2 (Sonderbestimmungen für Landeslehrer/Landeslehrerinnen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit): Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind bei der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nunmehr in unbegrenztem Ausmaß zu berücksichtigen (§§ 236b Abs. 2 Z 3 und § 236d Abs. 2 Z 3 der BDG-Novelle BGBl. I Nr. 113/2017)
Erlass Nr. 38 - Berücksichtigung von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte - Regelungen für nach dem 31.12.2012 gewährte Karenzurlaube	<ul style="list-style-type: none">• Ruhegenussfähige Landesdienstzeiten stellen nur für Lehrer mit Anspruch auf einen Ruhebezug nach dem Pensionsgesetz 1965 (das sind Personen, die vor dem 01.01.2005 pragmatisiert wurden), eine für die Pensionsbemessungskomponente relevante Größe dar. Bei den Ausführungen über die Anrechenbarkeit von Karenzurlauben auf die ruhegenussfähige Landesdienstzeit wird daher jeweils festgehalten, dass eine solche Anrechenbarkeit nur für vor dem 01.01.2005 pragmatisierte Lehrkräfte in Betracht kommt.• Für Karenzurlaube zur Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund als Vertragshochschullehrperson oder als Vertragslehrkraft an einer Praxisschule gelten spezielle Anrechnungsregelungen, die in der Tabelle nunmehr in einer eigenen Zeile dargestellt werden.
Erlässe Nr. 41 - Vergütung für die Leitung von und die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen	Für Lehrpersonen im Entlohnungsschema pd gelten in puncto „Vergütung für die Leitung von und die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen“ andere Regelungen als für alle anderen Lehrpersonen. Im Erlass Nr. 41 werden nunmehr die für beide Lehrpersonengruppen jeweils geltenden Bestimmungen dargestellt.
Erlass Nr. 69 - Schuleingangsbereich – Klassenbildung	Der Erlass Nr. 69 enthält noch Ausführungen zur Rechtslage, die bis 31.08.2017 für die Klassenbildung im Schuleingangsbereich gegolten hat. Diese Ausführungen werden aus dem Erlass herausgenommen. Ebenso herausgenommen werden alle Beispiele für Klassenbildungen im Schuljahr 2016/17. Unter Punkt 2.4 wird ergänzend angefügt, dass eine Zustimmung zur Klassenbildung auch dann verweigert wird, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen für die Klassenbildung nicht vorliegen.

Die vorgenommenen Änderungen sind mit gelber Farbe hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/x/owfAB> abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter/Ihre Sachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter